

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 18 (1938-1939)

Heft: 8

Artikel: Schweden und der Völkerbund

Autor: Wickmann, Johannes

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweden und der Völkerbund.

Von Johannes Wickman (Stockholm).

Der Verfasser dieses Artikels, Herr Dr. Johannes Wickman, Redakteur an *Dagens Nyheter*, der größten Tageszeitung Schwedens, führt in der vordersten Reihe den Kampf um die Wiederherstellung der vollen Neutralität seines Landes. In wiederholten Ausführungen hat er in seinem Blatte auf glänzende und schlagende Weise dargetan, daß Schweden in einem kommenden Kriege nicht auf vorbehaltlose Anerkennung seiner Neutralität zählen kann, solange es als Völkerbundsmitglied verpflichtet ist, an einseitigen wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen mitzuwirken. Es ist das Problem der *différentielles Neutralität* unwürdigen Ange- denkens, das uns seit 1920 auch in der Schweiz so schmerzlich beschäftigt hat. Im Unterschied zu Schweden ist jedoch die Tagespresse unseres eigenen Landes mit wenigen Ausnahmen dieser schwerwiegenden Frage lange Zeit aus dem Weg gegangen oder hat sie zu bagatellisieren, wenn nicht gar wegzuleugnen versucht. Wie unsere Leser wissen, wurde erst durch die angezeigte *Neutralitätsinitiative* und den dabei hervorgerufenen Meinungstreit eine Bewegung entfacht, die unsere Behörden zur Vereinigung der unhaltbaren hinkenden Neutralität bewegte. Man erkennt daran den Wert der demokratischen *Volksrechte*, die selbst da, wo die meinungsbildende Presse und die beauftragten Volksvertreter versagen, den Bürger in den Stand setzen, einen direkten Einfluß auf den Gang der Staatsgeschäfte auszuüben. Würde die schwedische Verfassung die Einrichtung der Volksinitiative kennen, so wäre wohl auch dort schon längstens ein ähnlicher Vorstoß erfolgt wie in der Schweiz, und an einem Erfolg desselben wäre umso weniger zu zweifeln, als ja der von Herrn Dr. Wickman und seinen Geistigen Genossen in der Presse geführte Kampf dem schwedischen Volke die Widersprüche und Gefahren der jetzigen Lage seit Jahren in überzeugender Weise vor Augen geführt hat.

Die Schriftleitung.

Im Frühjahr 1912 fand unter den leitenden Persönlichkeiten des britischen Auswärtigen Amtes eine Erörterung statt, die das Verhältnis zwischen kriegführenden und neutralen Ländern zum Gegenstand hatte. Wir möchten hier in Kürze auf jene Erörterung zurückgreifen, da sie ein nur allzu helles Licht auf die Gefahren wirft, denen sich die kleinen Staaten aussetzen, wenn sie bei Fortbestehen der gegenwärtigen Verpflichtungen des Paktes im Völkerbund verbleiben. Es verlautete damals, daß die leitenden Stellen der Armee und der Flotte die Forderung aufgestellt hatten, bei Ausbruch eines Krieges mit Deutschland müsse die gegen Deutschland gerichtete Blockade unverzüglich auch auf Holland ausgedehnt werden. Sir Eric Crowe, damals der schärfste Kopf im Foreign Office, äußerte sich dazu in einer Denkschrift im wesentlichen folgendermaßen: Wenn es, so sagte Crowe, für England gleichgültig wäre, sich mit Holland zu über-

werfen oder dieses Land durch einen Angriff Deutschland in die Arme zu treiben, so sollte man in London zweifellos die nötigen Vorbereitungen für die Verhängung einer sofortigen Seesperrre gegen Holland treffen. Doch es sei gar nicht gleichgültig, sondern vielmehr von größter Bedeutung, daß ein Staat in den Augen der Welt nicht als ein Rechtsbrecher darstelle, wenn er in einen Kampf auf Leben und Tod, in welchem zudem die Neutralen unfehlbar in Mitleidenschaft gezogen würden, verwickelt werde. Allerdings könne es nötig werden, kriegerische Maßnahmen gegen Holland zu ergreifen, sofern kein anderer Weg offen bleibe, um einen wirksamen Druck auf Deutschland auszuüben; doch sei es dann „sehr wohl möglich, daß man nötigenfalls gute Gründe und Vorwände aufstreiben könnte, um Holland gewisse Vorwürfe zu machen, die uns für den gewünschten Eingriff dann zum mindesten einen Schein der Berechtigung liefern können“¹⁾.

Diese Ausführungen sind völlig klar. Die sogenannten Oslo-Staaten können sich unschwer eine Vorstellung davon machen, was ihre Mitgliedschaft im Völkerbund im Kriegsfalle mit sich bringt. Sie bringt mit sich, daß die Großmächte im Völkerbund, dank den Sanktionsbestimmungen des Paktes, der Mühe enthoben sind, erst noch einen Vorwand zu suchen, der es ihnen erlaubt, uns wenigstens mit einem Schein von Recht in den Krieg hineinzuziehen. Sie befinden sich in der angenehmen Lage, darauf hinzuweisen zu können, daß Schweden laut dem *Völkerbundspakt* eine feierliche Verpflichtung übernommen hat, ihnen Beistand zu leisten. Allerdings hat die schwedische Regierung versucht, diese Verpflichtung wegzu-disputieren, doch ist ihre Beweisführung von Herrn *Hjalmar Hammarskjöld*, der höchsten schwedischen Autorität in völkerrechtlichen Dingen, als ungenügend dargetan worden, und die Großmächte haben ihrerseits aufs deutlichste zu erkennen gegeben, daß sie uns bei unserer Verpflichtung behaften. Dies geschah zuletzt an der Völkerbundsversammlung dieses Jahres. Auf diesem Punkte befindet sich Schweden heute noch, und es überlegt sich daher, was es nun weiter unternehmen kann, um die vollständige Neutralität der Vorkriegszeit zurückzugewinnen.

Gewiß ist die Neutralität Schwedens nicht so alt wie diejenige der Schweiz. Sie ist auch niemals in irgendeinem internationalen Dokument anerkannt worden; im Unterschied zur Schweiz wurde Schweden auch keine Sonderstellung im Völkerbund eingeräumt, als es sich im März 1920 entschloß, der Einladung zum Beitritt Folge zu leisten. Aber im Bewußtsein des Volkes, dies darf man füglich sagen, ist die Tradition der Neutralität gleich fest verwurzelt wie in der Schweiz. Nur gegen eine starke, durch die konservative Partei geführte Opposition gelang es der liberal-sozialistischen Mehrheit des schwedischen Reichstages, den Anschluß Schwedens an den Völkerbund durchzusetzen, und dies geschah zudem nicht ohne gewisse bange Besorgnisse. Der damalige Außenminister, der den Pakt

¹⁾ British documents on the origins of the war, Vol. VIII, p. 394.

auslegte, drückte jeden Artikel so kräftig aus, wie man eine Zitrone ausdrückt, so daß die Kerne knirschen, um herauszufinden, ob nicht in irgend einem Nebensaß noch eine Auslegungsmöglichkeit verborgen sei, gegen die sich das Land vorsehen müsse. Der Völkerbund, mit dem man damals rechnete, sollte auch die Vereinigten Staaten umfassen (deren Senat den Versailler Vertrag samt dem daranhängenden Völkerbundspakt dann allerdings vierzehn Tage nach Schwedens Annahmebesluß verwarf), ferner England, Frankreich, das damals parlamentarisch-liberalistische Italien und die demokratische Republik Deutschland. Um in dieser gewaltigen Mächtegruppierung seine Mitarbeit zu leisten, gab Schweden seine Neutralität auf und erklärte sich bereit, an Zwangsmaßnahmen gegen einen Angreifer mitzuwirken, sofern überhaupt ein solcher gegen diese Übermacht auftreten sollte. Es besteht ein seltsamer Gegensatz einerseits zwischen dem zielbewußten Kraftaufwand, mit dem die damalige Regierung Edén die öffentliche Meinung bearbeitete, um sie unter den eben genannten Verhältnissen zur Aufgabe der überlieferten Neutralität zu bewegen, und der tappenden Unschlüssigkeit anderseits, die heute, nachdem sich die Lage so grundlegend verändert hat, den von der gegenwärtigen Regierung Hansson und Außenminister Sandér unternommenen Versuch zur Rückgewinnung dieser Neutralität kennzeichnet. Man soll sich nur einmal vorstellen, was geschehen wäre, wenn Schweden in einer Weltlage, wie sie heute besteht, zur Aufgabe seiner Neutralität aufgefordert worden wäre, um seine kleine gepanzerte Faust zwischen die beiden Machtblöcke zu stecken, die nun bis an die Zähne gerüstet einander gegenüberstehen. Kein Zweifel, das Volk hätte mit einem lauten Hohngelächter geantwortet.

Aber die Großmächte im Völkerbund würden sich gründlich täuschen, wenn sie glaubten, daß die zweideutige schwedische Außenpolitik gleichbedeutend damit ist, daß Schweden sich im kritischen Augenblick als ihr Waffenträger im kommenden Krieg einreihen läßt. Das schwedische Volk ist einmütig der Auffassung, daß eine klare Neutralitätspolitik sich gebieterisch aufdrängt, und unter dem Druck der öffentlichen Meinung hat sich auch die gegenwärtige Regierung, die aus einer Koalition von Sozialdemokraten und Bauernvertretern besteht, Schritt für Schritt zur Wiederaufrichtung einer vorbehaltlosen Neutralität drängen lassen. Die Entwicklung in Schweden gleicht derjenigen, die man in der Schweiz beobachten konnte, wo die maßgebenden Behörden ebenfalls lange zögerten und sich der Verantwortung zu entziehen suchten, jedoch durch den Druck der öffentlichen Meinung schließlich zur Aufgabe ihrer Passivität gezwungen wurden. Der Unterschied liegt darin, daß der schweizerische Bundesrat, nachdem er sich einmal zum Handeln entschlossen hatte, zielbewußt vorging und die uneingeschränkte Neutralität der Schweiz wieder herstellte, während die schwedische Regierung sich in einem Kreislauf von unhaltbaren und sich selbst widersprechenden Argumenten herumbewegte und folglich auch mit zwei leeren Händen aus der letzten Völkerbundsversammlung zurückgekehrt ist.

Man kann sich ein Bild machen von dem Tempo, in dem sich die Aktion der schwedischen Regierung zur Wiederherstellung der schwedischen Neutralität bewegt, wenn man sich daran erinnert, daß es nun mehr als vier Jahre her ist, seitdem sie in Gang gesetzt wurde. Es geschah dies an der Abrüstungskonferenz, an der der schwedische Außenminister, Herr Sandler, anfangs Juni 1934 erklärte, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen „die allerelementarste Vorsicht einer verantwortungsbewußten Regierung gebiete, sich das Recht vorzubehalten, den Weg der Neutralität zu wählen“. Zwei Jahre später begann das überstürzte Wettrüsten, und im Konflikt mit Italien brach das Sanktionsystem des Völkerbundes zusammen. Dies gab Schweden den Anlaß, am 1. Juli 1936, zusammen mit den übrigen ehemals neutralen Staaten, durch eine Mitteilung in der Presse folgendes festzustellen: Da die Bestimmungen des Paktes nicht vollständig und folgerichtig angewendet worden seien — insbesondere wies man auf das Ausbleiben der Abrüstung hin —, müßten die ehemals neutralen Staaten „bei der Anwendung des Artikels 16 darauf Rücksicht nehmen“. Dieses Communiqué wurde den übrigen Völkerbundesmitgliedern zur Kenntnis gebracht, teils durch Veröffentlichung im Journal Officiel des Völkerbundes, teils dadurch, daß man es als Beilage einem Schreiben bezüglich der Paktreform beifügte, das die schwedische Regierung, in Übereinstimmung mit den andern Regierungen, am 29. August 1936 dem Völkerbundessekretariat zustellte. Die soeben zitierten Worte finden sich auch wieder im Text des genannten schwedischen Schreibens, doch werden sie dort nicht zum Gegenstand irgendeines Kommentars gemacht; auch fehlt jede Andeutung, daß die schwedische Regierung dieser Bemerkung größere Bedeutung beilegt als all den übrigen zahlreichen Reformvorschlägen, die sie in diesem Aktenstück vorbringt und von denen sich überdies etliche zum Teil auf eine ferne Zukunft beziehen und sich im wesentlichen auf die Bekündung einer wohlmeinenden Völkerbundsgesinnung beschränken. Nichtsdestoweniger sollte das Juli-Communiqué beinahe zwei Jahre lang, bis zum April 1938, als Grundpfeiler der schwedischen Außenpolitik herausgestellt werden. Man glaubte, durch diese verschleierte Ausdrucksweise bekannt gegeben zu haben, daß die schwedische Regierung sich volle Sanktionsfreiheit vorbehalte für den Fall, daß sie in Zukunft zur Teilnahme an Sanktionen herangezogen werden sollte. So hielt sich denn die Regierung für berechtigt, in jedem Einzelfall selbstständig zu prüfen, ob sie sich den Verpflichtungen des Artikels 16 unterziehen wolle oder nicht.

Dies ist somit die erste Entwicklungsstufe in der Anpassung der schwedischen Außenpolitik an die veränderte Lage, die durch den Zusammenbruch des kollektiven Systems, das Wettrüsten und die Spannung in den zwischenstaatlichen Beziehungen entstanden ist. Eine zunehmende Strömung in der öffentlichen Meinung ließ aber nicht davon ab, auf das Gefährliche einer derartigen Politik hinzuweisen. Erstens einmal bedeutet diese Politik, daß die schwedische Regierung sich durch eine einseitige Erklärung von den

vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen glaubte befreien zu können. Weiter bedeutet das freie Prüfungsrecht, daß, wenn Schweden sich je zur Teilnahme an Zwangsmaßnahmen entschließt, es sich dem angreifenden Staat gegenüber in eine erschwerete Lage versetzt, da ja dieser Entschluß ein freiwilliger ist und sich nicht ohne weiteres aus einer früheren und unter andern Verhältnissen übernommenen Verpflichtung ergibt. Im Kriegsfalle stünde also Schweden — und dies ist insbesondere für einen kleinen Staat unverzeihlich — ohne bestimmte, zum vornherein festgelegte Richtlinien für seine Handlungsweise da und wäre deshalb darauf angewiesen, je nach dem Zufall des Augenblicks eine Neutralitätspolitik oder eine Sanktionenpolitik zu improvisieren.

Damit ist der schwedische Reichstag, der, wenn man von dem kurzen Konflikt mit Finnland über die Alandsinseln kurz nach dem Weltkrieg absieht, seit über hundert Jahren der Mühe enthoben war, sich mit außenpolitischen Fragen zu beschäftigen, vor ein schwieriges Problem gestellt. Um das Schwanken und die Unklarheit der schwedischen Völkerbundspolitik in den letzten Jahren zu erklären, muß man daran erinnern, daß der schwedische Reichstag, der zwar in mancher Beziehung auf sehr hoher Stufe steht, nur vier oder fünf Mitglieder zählt, die in den außenpolitischen Belangen über Kenntnisse aus erster Hand verfügen; darunter befinden sich Herr Hammarskjöld, ein Kundiger des Völkerrechts von internationalem Ansehen, und Herr Undén, der als schwedischer Vertreter in Genf wiederholt hervorgetreten ist. Dazu kommt, daß der schwedische Reichstag eine besondere Delegation, den außenpolitischen Ausschuß, bestellt, dem die Aufgabe zugewiesen ist, zusammen mit der Regierung die außenpolitischen Fragen zu beraten. In diesem Ausschuß nimmt der Außenminister gewissermaßen die Stellung des rechtskundigen Richters zur Geschworenenbank der Laien ein; es fällt ihm denn auch nicht schwer, mit den weniger unterrichteten Gegnern, die sich allenfalls zu kritischen Aussezzungen erkühnen, fertig zu werden. Die Mitglieder in diesem eigenartigen Gebilde sind an eine so strenge Geheimhaltungspflicht gebunden, daß sie an ihre Kollegen im Reichstag keine Mitteilungen darüber machen dürfen, was sie in dieser Camera obscura erfahren. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der schwedische Reichstag seine Verantwortung auf den außenpolitischen Ausschuß abwälzt, und der Außenminister läßt es sich denn auch niemals nehmen, irgendwelche Einwendungen aus dem Schoße des Parlaments von vornherein durch den Hinweis zu entkräften, daß der außenpolitische Ausschuß im fraglichen Falle mit ihm einig gehe. Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß die schwedische Völkerbundspolitik sich in der Hauptsache als eine andauernde Kontroverse zwischen dem Außenminister und der Presse abspielt. Tatsächlich hat auch Herr Sandler seine verschiedenen außenpolitischen Standpunkte nicht zuerst im Reichstag, sondern in öffentlichen Vorträgen oder in Interviews bekanntgegeben.

Solange es ging, versuchte der Außenminister, an dem Grundsatz des freien Prüfungsrechtes und der Sanktionsteilnahme von Fall zu Fall festzuhalten. Zu einer eigentlichen Ablehnung des grundsätzlichen Neutralitätsstandpunktes bekannte sich der Minister in einem öffentlichen Vortrag, den er am 6. November 1937 hielt und worin er folgendes sagte: „Die Sache der Neutralität darf nicht derart vertreten werden, daß wir zurückweichen auf einen Standpunkt, wo wir Staaten, die die Rechtsordnung verleghen, gleich behandeln wie solche Staaten, die die Rechtsordnung respektieren.“ Demnach soll also Schweden, wenn dies angebracht erscheint, an Sanktionen teilnehmen; doch — so erklärte Herr Sandler in einem Interview, das er einer englischen Zeitung bei einem Besuch in London wenige Monate früher gewährt hatte — „wir dürfen uns nicht allzu weit über die hergebrachten Grenzpfähle unserer Außenpolitik hinauswagen.“ Die Tatsache, daß diese wichtigen Darlegungen über die Einstellung Schwedens zum Völkerbund außerhalb Genf gemacht wurden, hielt der Reichstag für unbefriedigend und bestand deshalb darauf, daß die Regierung versuchen solle, ihre These der „Handlungsfreiheit“ auf irgendeine Weise durch den Völkerbund genehmigen zu lassen. Um diesem Begehrn nachzukommen, wurde Herr Undén beauftragt, als schwedischer Vertreter im Ausschuß der 28 eine Erklärung in Genf abzugeben. So kam es, daß Herr Undén am 31. Januar dieses Jahres im Namen der schwedischen Regierung darlegte, daß die Sanktionen dadurch, daß sie in mehreren wohlbekannten Fällen tatsächlich nicht angewendet worden seien, ihren obligatorischen Charakter *de facto* verloren hätten. Die Völkerbundesmitglieder wären also in einem gegebenen Fall zwar berechtigt, Sanktionen zu ergreifen, aber dazu verpflichtet wären sie nicht — also „Handlungsfreiheit“.

In der Pressedebatte, die sich in den folgenden Monaten abspielte, mußte sich aber Herr Sandler überzeugen, daß die Neutralität beim schwedischen Volke eine Auffassung ist, „die in die Tiefe geht und die in einer ernsten Lage allen andern vorgeht“; demgemäß gab er in einer Radioansprache am 4. April ds. J. die Erklärung ab, seine Politik gehe nunmehr darauf aus, Schweden „außerhalb eines Krieges zu halten“. Im Namen aller nordischen Staaten betonte er ferner: „Keine Macht soll darauf rechnen, uns oder irgendeines von uns auf seiner Seite zu haben. Der Norden muß aus den Vorausberechnungen der Generalstäbe sowohl pro als auch contra gestrichen werden.“ Es hätte sich eine Gelegenheit geboten, diese kräftige Erklärung im Schoße des Völkerbundes zu wiederholen, statt sie bloß in den Äther hinauszusenden; der Moment dazu wäre gewesen, als die Neutralität der Schweiz in der Sitzung des Völkerbundsrates vom 14. Mai anerkannt wurde. Der schweizerische Fall wurde dort als einzigartig bezeichnet, und in keiner Weise berührte er die paßgemäßen Verpflichtungen der übrigen Völkerbundesmitglieder, so hieß es; daraus leiteten die Vertreter der Großmächte im Rate ab, daß

die übrigen Staaten auch in Zukunft durch Artikel 16 gebunden seien. Das englische Ratsmitglied äußerte sich zwar etwas ausweichend; doch kein denkender Mensch kann daran zweifeln, daß England, gleich Frankreich und der Sowjetunion, den Artikel 16 in Reserve behält für den Fall, daß die Großmächte selbst in den Krieg ziehen und dann eines Mittels bedürfen, um die kleinen Staaten zu ihrer Mithilfe zu mobilisieren. Dies ergibt sich auch aus einer Äußerung von Lord De La Warr anlässlich der jüngsten Völkerbundsversammlung und aus der Erklärung des Unterstaatssekretärs Butler in der sechsten Kommission der Völkerbundsversammlung. Trotzdem ließ der schwedische Außenminister die für Schweden so äußerst schwerwiegenden Erklärungen, die im Völkerbundsrat über die Unvereinbarkeit der Neutralität mit der Mitgliedschaft im Völkerbund gefallen waren, unwidersprochen hingehen. Natürlich ist man in Schweden erfreut darüber, daß es der Schweiz geglückt ist, ihr Ziel zu erreichen und ihre Neutralität vom Völkerbund anerkannt zu sehen. Doch versteht man nicht, daß der schwedische Außenminister als Berichterstatter des Rates die Angelegenheit in solcher Weise behandelte, daß dabei die Verpflichtungen Schwedens gemäß Artikel 16 erneut und unwidersprochen festgelegt wurden.

Die Vorgänge in der Ratsversammlung vom 14. Mai verfehlten nicht, einen starken Eindruck auf die öffentliche Meinung Schwedens zu machen, und auch im Reichstag mußte der Außenminister lebhafte Kritik vernehmen. Gewiß läßt sich nicht bezweifeln, daß das Bekenntnis der schwedischen Regierung zur Neutralität vollständig aufrichtig und unverrückbar ist, gleichgültig, welche Regierung das Steuer in Händen hat; eine andere Politik als die der vollständigen, unparteiischen Neutralität duldet das schwedische Volk nicht; doch kann sich die Öffentlichkeit in Schweden zu einem großen Teil des Eindrucks nicht erwehren, daß es der Regierung am nötigen Mut gebreicht, um in Genf eine klare und zielbewußte Aktion für die Anerkennung der Neutralität im Völkerbund einzuleiten und daß sie nicht im Stande ist, die Folgen aus ihren verschiedenen Neutralitätserklärungen zu ziehen.

Dafür liefert die Haltung der Regierung anlässlich der letzten Delegiertenversammlung des Völkerbundes einen eindeutigen Beweis. Gewiß tat Herr Sandler einen weitern Schritt vorwärts auf dem holperigen Weg der schwedischen Völkerbundspolitik. Er gab nämlich eine Erklärung über die Neutralitätspolitik Schwedens ab, wobei er sogar andeutete, daß Schweden sich zum Austritt aus dem Völkerbund entschließen könnte, falls die Großmächte den schwedischen Standpunkt nicht gutheißen. Doch blieben die Großmächte die Antwort nicht schuldig. Wir brauchen uns hier nicht besonders mit Frankreich und der Sowjetunion zu beschäftigen, deren bei diesem Unlaß wiederholte Erklärungen darauf hinauslaufen — wie Außenminister Bonnet am 14. Mai erklärte —, daß der Pakt „garde toute sa valeur“. Von größerem Interesse ist der englische Standpunkt. Die Kleinstaaten hatten sich nämlich eingeredet, daß die englische Regierung Ver-

ständnis für ihre Sorgen habe und mit ihrem Sinn für Fairneß den Pakt nicht dazu benützen werde, um die Kleinen in den Krieg zu drängen. Diesen Hoffnungen kam die englische Regierung insoweit entgegen, als sie sich im Gegensaß zu Frankreich und Sowjetrußland einer schonungsvollen Sprache bediente; aber auch diese weichere Hand lockerte ihren Griff um die Kleinstaaten nicht. Die Versammlung habe den Bericht und das Protokoll des Ausschusses der 28 erhalten und müsse nun die Verpflichtungen der Völkerbundesmitglieder „präzisieren“, so erklärte Lord De La Warr in seiner bemerkenswerten Ansprache vom 16. September. Eine Revision des Paktes könne nicht in Frage kommen, so fuhr er fort, da der gegenwärtige Schwächezustand des Völkerbundes nur etwas Vorübergehendes sei. Im übrigen müsse man indessen einsehen, daß es nicht möglich sei, von vornherein auszumachen, ob oder auf welche Weise der Völkerbund in einem Konfliktfall einzuschreiten habe. Selbst wenn eine Verletzung des Paktes in aller Ordnung festgestellt worden sei, bestehে noch keine automatische Verpflichtung zur Ergreifung von Sanktionen. Darauf stellte Lord De La Warr fest, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet seien, in Konsultation untereinander zu untersuchen, inwiefern sie in der Lage seien, die Vorschriften des Artikels 16 anzuwenden und welche Maßnahmen man allenfalls gemeinsam ergreifen könne, um dem Opfer eines paktwidrigen Angriffs beizustehen. Bei diesem Vorgehen möge jeder Staat selber bestimmen, wie weit seine besondere Lage es ihm erlaube, an all den beabsichtigten Maßnahmen teilzunehmen. Doch müsse er dabei „selbstverständlich“ darauf Rücksicht nehmen, in welchem Maße die übrigen Länder zur Teilnahme an den Sanktionen bereit seien. Ferner unterstrich Lord De La Warr, es sei von größter Bedeutung, „das Prinzip völlig aufrecht zu erhalten, daß ein Angriff gegen ein Völkerbundesmitglied eine Frage darstellt, die alle Mitglieder berührt und es diesen nicht erlaubt, eine Haltung völliger Gleichgültigkeit einzunehmen“.

Die Kleinstaaten sollen also verpflichtet sein, an einer „Konsultation“ teilzunehmen, die unter den gegebenen Umständen — will sie doch die Maßnahmen zum Schutz eines angegriffenen Staates organisieren — ganz einfach als ein Kriegsrat zu betrachten ist. Sie dürfen sich nicht „außerhalb des Krieges“ stellen; sie wären verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Hilfsmittel dem angegriffenen Staate beizutreten, und dies bedeutet nichts anderes als Intervention. Ein Staat, der diesen englischen Standpunkt gelten läßt, hat seine Neutralität aufgegeben und kann nicht damit rechnen, daß man ihn bei den „Vorausberechnungen der Generalstäbe pro et contra“ außer Betracht läßt, was nach Herrn Sandlers Ausspruch das Ziel der schwedischen Außenpolitik darstellen soll.

Es wäre nur natürlich gewesen, wenn die schwedische Regierung diese englische Auslegung der Völkerbundsverpflichtungen kategorisch zurückgewiesen und unbeugsam an dem Begehr nach „Klarheit“ festgehalten hätte, die Herr Sandler der schwedischen Öffentlichkeit versprochen hatte, bevor

er sich zur Völkerbundsversammlung begab. Es wäre gewiß auch am Platze gewesen, daß er seine Anspruchnahme, Schweden müsse allenfalls aus dem Völkerbund austreten, durch eine bestimmte Erklärung dahingehend präzisiert hätte, daß Schweden, wenn es zwischen einer klaren Neutralitätspolitik und einer weiteren Mitgliedschaft im Völkerbund unter den von den Großmächten dargelegten Bedingungen zu wählen hätte, mit Rücksicht auf seine eigene Sicherheit sich zweifellos für die erstgenannte Alternative entschließen müßte. Eine solche Erklärung unterblieb jedoch. Allerdings brachte Herr Sandler am 24. September in der sechsten Kommission von neuem den schwedischen Neutralitätsanspruch vor. Wenige Tage darauf jedoch, am 30. September, instruierte er den schwedischen Vertreter im Völkerbundsrat dahin, er möge bei der Behandlung des japanisch-chinesischen Streitfalls erklären, Artikel 16 sei auf Japan anzuwenden; auch ermächtigte er ihn, der Resolution zuzustimmen, wonach die Völkerbundesmitglieder alles vermeiden sollen, was die Widerstandskraft Chinas schwächen könnte. Gewiß, diese einseitige Einmischung eines neutralen Staates in einen in Gang befindlichen Krieg war in diesem Falle nur platonisch. Hätte die deutsch-tschechische Krise zu einem allgemeinen Krieg geführt, so wäre es allerdings anders gewesen.

In dieser Lage befindet sich gegenwärtig die schwedische Völkerbundspolitik; sie besitzt zwei Hände, von denen die eine nicht zu wissen scheint, was die andere tut.

Vom Wesen der Eidgenossenschaft.

Von H. A. Wyß.

Die Sorge um unsere militärische Wehrhaftigkeit ist begleitet von einer stilleren Schwester, der Sorge um die nötige Kraft aus der Idee, um die Bereitschaft des Einzelnen, der getragen sein muß von der Idee des Gesamtwesens Schweiz. Das militärische Anliegen ist im Vorteil: Die Armee ist ein greifbarer Körper, ihre Mängel sind erfassbar, Ausmerzung von Fehlern und Leistungssteigerung haben sogleich anschauliche Wirkung, während unsere geistige Selbständigkeit, die Organisierung geistiger Kräfte von abstrakten Einsichten lebt, an denen wir aber nicht achtlos vorbeigehen dürfen.

Die kritische Betrachtung setzt bei der Demokratie ein: Es war ein schwerwiegender Irrtum, je zu glauben, daß die Demokratie die Totalität des Menschen erfasse. Damit sei nichts für den totalen Staat gesagt. Die Demokratien verwerfen den totalen, ausschließlichen Staat mit Recht, aber sie verkennen, daß jedes Staatswesen ein Verhältnis haben muß zur Totalität aller Erscheinungen, damit des totalen Menschen, das sich nicht erschöpft